

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMEL - BMELBGebV)

BMELBGebV

Ausfertigungsdatum: 13.07.2021

Vollzitat:

"Besondere Gebührenverordnung BMEL vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2874), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) geändert worden ist"

Hinweis: Änderung durch Art. 3 V v. 2.12.2021 I 5126 (Nr. 82) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab 1.10.2021 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), sowie in Verbindung mit § 33 Absatz 3 des Sortenschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 373 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 54 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 372 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) erhoben, die aufgrund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

1. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung,
2. Fleischgesetz,
3. im Bereich Lebensmittelspezialitäten nach
 - a) dem Lebensmittelspezialitätengesetz, der Lebensmittelspezialitätenverordnung,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung,
4. im Bereich Ökolandbau nach
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung

der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; L 300 vom 18.10.2014, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- b) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. im Bereich Seefischerei nach

- a) dem Seefischereigesetz, der Seefischereiverordnung,
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1; L 22 vom 26.1.2011, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 202/2011 (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1; L 149 vom 16.6.2015, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1241 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr.

2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105; L 231 vom 6.9.2019, S. 31), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2013 (ABl. L 415 vom 10.12.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- g) der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81), die durch die Verordnung (EU) 2020/2227 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- h) der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6), die durch die Verordnung (EU) 2016/2336 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) aufgehoben worden ist,

6. im Bereich Tiererzeugnisse-Handelsverbot nach

- a) dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz,
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36), die durch die Verordnung (EU) 2015/1775 (ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

7. Diätverordnung,

8. Gentechnikgesetz,

9. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,

10. im Bereich Pflanzenschutz nach

- a) dem Pflanzenschutzgesetz,
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

11. Tabakerzeugnisgesetz,

12. im Bereich Neuartige Lebensmittel nach

- a) der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/456 der Kommission vom 19. März 2018 über die Verfahrensschritte bei der Konsultation zur Bestimmung des Status als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 77 vom 20.3.2018, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung,

13. Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/976 (ABl. L 216 vom 18.6.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

14. Arzneimittelgesetz in der am 1. Oktober 2021 geltenden Fassung,

15. Tiergesundheitsgesetz, Tierimpfstoff-Verordnung,

16. Saatgutverkehrsgesetz, Sortenschutzgesetz,
17. Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz.

§ 2 Höhe der Gebühren und Bestimmung der Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Das Verzeichnis bestimmt zudem die Auslagen nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Bundesgebührengesetz. Es regelt ferner die Tatbestände für eine Gebühren- und Auslagenbefreiung.

(2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

§ 3 Zeitgebühr

Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung, die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmt sind.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für gebührenpflichtige Leistungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz und Sortenschutzgesetz

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld bei Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes, die Sortenzulassung, die Verlängerung der Sortenzulassung und die Eintragung eines weiteren Züchters

Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Antrags beim Bundessortenamt bei folgenden Entscheidungen:

1. Entscheidungen über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 des Sortenschutzgesetzes,
2. Entscheidungen über die Sortenzulassung nach § 42 des Saatgutverkehrsgesetzes,
3. Entscheidungen über die Verlängerung der Sortenzulassung nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes und
4. Entscheidungen über die Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 des Saatgutverkehrsgesetzes (Nummern 101, 201, 221 und 231 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage).

§ 5 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren (Nummern 102, 104, 202, 203, 204, 206, 222, 232 und 248 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) werden, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist, für jede angefangene Prüfungsperiode erhoben. Hierbei ist der Termin für die Vorlage des Vermehrungsmaterials gleichzeitig der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt, sofern das Bundessortenamt nicht aufgrund artspezifischer Besonderheiten für einzelne Prüfungsperioden und einzelne Pflanzenarten etwas anderes bestimmt.

(2) Hat der Antragsteller für eine Sorte mehr als eine Nutzungsrichtung oder Anbauweise angegeben, so wird die Gebühr für jede Nutzungsrichtung oder Anbauweise erhoben, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.

(3) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt die Registerprüfung auf die Erbkomponenten erstreckt, wird für diese Prüfung zusätzlich eine Gebühr nach den Nummern 102 und 202 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage erhoben.

(4) Keine Gebühren werden erhoben für eine Prüfungsperiode, in der das Bundessortenamt die Prüfung der Sorte oder der Erhaltungszüchtung aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund nicht begonnen hat.

§ 6 Jahresgebühren, Überwachungsgebühren

(1) Die Gebühren für jedes Schutzjahr (Jahresgebühren, Nummer 110 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) oder die Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung (Überwachungsgebühren, Nummern 210 und 310 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) sind während der Dauer des Sortenschutzes, der Zulassung der Sorte oder

der Eintragung des weiteren Züchters für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Erteilung des Sortenschutzes, der Zulassung oder der Eintragung folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des ersten Tages des jeweils angefangenen Kalenderjahres.

(2) In den Fällen des § 41 Absatz 2 und 3 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühren die Jahre mitgerechnet, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist. Bei der erneuten Zulassung einer Sorte werden die Zeiten der früheren Zulassung bei der Einstufung der Überwachungsgebühren mitgerechnet. Für die Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung (Nummer 210 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) ist der Zeitpunkt der Zulassung der Sorte maßgebend.

(3) Ist für eine Sorte eine Jahresgebühr zu entrichten, wird daneben keine Überwachungsgebühr erhoben.

(4) Sofern der Antragsteller bei der Eintragung als weiterer Züchter einer Sorte von Rebe die Gebühren für die Entscheidung über das Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters und für die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung (Nummern 231 und 232.2 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) zu entrichten hat, wird daneben für die Eintragung des ersten Klons für diesen Antragsteller keine Gebühr nach Nummer 202.13.1 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage erhoben.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsvorschrift

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, sind die bis einschließlich zum 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in den Fällen der §§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 2, bei denen die jeweilige Gebührenschuld vor dem 1. Oktober 2021 entstanden ist, sind die bis einschließlich zum 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage (zu § 2 Absatz 1) **Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 2878 - 2903)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV),
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Abschnitt 2

Fleischgesetz (FIG)

Abschnitt 3

Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG),
Lebensmittelspezialitätenverordnung (LSpV),

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014

Abschnitt 4

Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EU) 2018/848

Abschnitt 5

Seefischereigesetz (SeeFischG), Seefischereiverordnung (SeefiV),
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
Verordnung (EU) 2016/2336, Verordnung (EG) Nr. 1954/2003,
Verordnung (EU) 2019/1241, Verordnung (EU) 2017/2403, Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Abschnitt 6

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG),
Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009

Abschnitt 7

Diätverordnung (DiätV)

Abschnitt 8

Gentechnikgesetz (GenTG)

Abschnitt 9

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Abschnitt 10

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 11

Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Abschnitt 12

Verordnung (EU) 2015/2283, Durchführungsverordnung (EU) 2018/456

Abschnitt 13

Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Abschnitt 14

Arzneimittelgesetz (AMG)

Abschnitt 15

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)

Abschnitt 16

Saatgutverkehrsgesetz (SaatG), Sortenschutzgesetz (SortG)

Abschnitt 17

Weitere Gebührenbefreiungen nach Fischetikettierungsgesetz,
Fischetikettierungsverordnung, Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Abschnitt 1

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV),
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Vorläufige Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 43 BioSt-NachV, § 41 Biokraft-NachV	1 100 bis 1 700
2	Endgültige Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 28 BioSt-NachV, § 26 Biokraft-NachV	2 200 bis 11 000
3	Überwachung einer Zertifizierungsstelle nach § 40 Absatz 1 BioSt-NachV, § 38 Absatz 1 Biokraft-NachV	
3.1	Basisbetrag pro Kontrolle einer Zertifizierungsstelle (Office-Audit)	3 700
3.2	Basisbetrag pro Kontrolle einer Vor-Ort-Kontrolle einer Zertifizierungsstelle in einer Schnittstelle, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte, auch im Falle einer Fernbegutachtung (Witness-Audit)	720
3.3	zuzüglich je angefangenem Prüfungstag	290 bis 1 100

Abschnitt 2

Fleischgesetz (FIG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 1 FIG	290
2	Vor-Ort-Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 1 FIG	
2.1	Basisbetrag pro Vor-Ort-Prüfung	290 bis 630
2.2	zuzüglich je angefangenem Prüfungstag	810
3	Verlängerung der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 2 FIG	140
4	Feststellung des Erlöschens der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens nach § 3 Absatz 3 FIG	74

Abschnitt 3

Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG), Lebensmittelspezialitätenverordnung (LSpV),
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Bearbeitung eines Antrags auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 49 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 1 LSpG, §§ 1 und 2 LSpV	800
2	Bearbeitung eines Einspruchs gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 49 Absatz 3, Absatz 4 Unterabsatz 1 bis 3, Absatz 5 und 6, Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 2 LSpG, § 1 Absatz 3 und 4 LSpV (nationaler Einspruch)	220
3	Bearbeitung eines Einspruchs gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität aus einem anderen Staat gemäß Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 2 LSpG, § 1 Absatz 3 und 4, § 3 LSpV (zwischenstaatlicher Einspruch)	300
4	Bearbeitung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 LSpG, § 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 bis 4, §§ 2 und 3 LSpV und in Verbindung mit <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 53 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei nicht geringfügigen Änderungen oder - Artikel 53 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 2 bis 5, Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei geringfügigen Änderungen oder - Artikel 53 Absatz 1, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 bei vorübergehenden Änderungen 	210
5	Bearbeitung eines Antrags auf Löschung einer garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 in Verbindung mit	130

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
	den Artikeln 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, § 2 Absatz 1 Nummer 3 LSpG, § 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 bis 4, §§ 2 und 3 LSpV	

Abschnitt 4

Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EU) 2018/848

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung einer privaten Kontrollstelle nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625	
1.1	Erteilung der Zulassung einer privaten Kontrollstelle	2 200 bis 14 400
1.2	Änderung oder Verlängerung der Zulassung	74 bis 7 200
1.3	Nachträgliche Zulassung oder Abmeldung von Kontrollstellenpersonal oder Änderung des Tätigkeitsumfangs	32 bis 640
2	Genehmigung der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848	
2.1	Erteilung einer vorläufigen Genehmigung zur Verwendung einer nichtökologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs	73 bis 700
2.2	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung	36 bis 360

Abschnitt 5

Seefischereigesetz (SeeFischG), Seefischereiverordnung (SeefiV),
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
Verordnung (EU) 2016/2336, Verordnung (EG) Nr. 1954/2003, Verordnung (EU) 2019/1241,
Verordnung (EU) 2017/2403, Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über Inhalte der nationalen Verstoßdatei nach § 14a oder § 14b SeeFischG	17
2	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für Fischereierzeugnisse aus Drittstaaten auf Grundlage einer Anmeldung gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	18
3	Erteilung von speziellen Fangerlaubnissen für Baumkurrenliste I oder I + II gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V Teil C Nummer 2.4. der Verordnung (EU) 2019/1241	nach Zeitaufwand
4	Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für Fischereiaufwand in den westlichen Gewässern gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
5	Erteilung einer Fangerlaubnis für gezielte Tiefseefischerei gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2336 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
6	Erteilung einer Beifanggenehmigung für Tiefseefischerei gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2336 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
7	Erteilung einer Fangerlaubnis für pelagische Fischerei in Schutzgebieten für empfindliche Tiefsee-Habitats gemäß Anhang II Teil A, Nummer 2, 1. Spiegelstrich der Verordnung (EU) 2019/1241	nach Zeitaufwand
8	Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für den Zugang zu internationalen Gewässern gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2017/2403	nach Zeitaufwand
9	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung vom Siebnetz gemäß § 14 Absatz 5 SeefiV	nach Zeitaufwand
10	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SeefiV für a) die Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem, b) das elektronische Führen und Übermitteln von Fischereilogbuchdaten oder c) das elektronische Ausfüllen und Übermitteln der Angaben aus der Umlande- und Anlandeerklärung	nach Zeitaufwand
11	Erteilung einer Fangerlaubnis für die Tiefseefischerei im NEAFC-Bereich gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2336 und in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	nach Zeitaufwand
12	Die Erteilung einer Fangerlaubnis nach § 3 SeeFischG ist gebührenfrei.	
13	Die Erteilung einer Fangerlaubnis für wissenschaftliche Zwecke nach § 7 SeefiV in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ist gebührenfrei.	

Abschnitt 6

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG),
Verordnung (EG) Nr. 1523/2007, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Entscheidung über die Zulassung der Ein- oder Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, nach Artikel 3 auch in Verbindung mit im Rahmen der Artikel 4 und 5 erlassenen Rechtsakte, der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007	nach Zeitaufwand
2	Entscheidung über die Zulassung der Einfuhr von Robbenerzeugnissen zum Zeitpunkt oder am Ort der Einfuhr nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 2, jeweils auch in Verbindung mit im Rahmen des Absatzes 4, 5 oder 6 erlassenen Rechtsakten, der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
3	Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierErzHaVerbG, die erforderlich sind zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes oder der Verhütung künftiger Verstöße	nach Zeitaufwand
4	Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierErzHaVerbG, die erforderlich sind zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße	nach Zeitaufwand

Abschnitt 7

Diätverordnung (DiätV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels im Falle einer erstmaligen Anzeige nach § 4a Absatz 4 DiätV	
1.1	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels, das nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist, nach § 4a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 DiätV	1 000
1.2	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist, nach § 4a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 DiätV	150 bis 1 000
2	Prüfung der Diäteignung eines Lebensmittels im Falle einer Änderungsanzeige nach § 4a Absatz 4 DiätV	bis zur Hälfte der in Nummer 1 für die jeweilige Leistung vorgesehenen Gebühr

Abschnitt 8

Gentechnikgesetz (GenTG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Genehmigung eines Antrags nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 GenTG	
1.1	Prüfung und Genehmigung des Antrags	6 400 bis 25 800
1.2	Stellungnahme der zuständigen Länderbehörden	nach Zeitaufwand
1.3	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
2	Genehmigung eines Antrags nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 GenTG	
2.1	Prüfung und Genehmigung des Antrags	16 700 bis 61 900

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
2.2	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
3	Anordnung einer nachträglichen Auflage nach § 19 Satz 3 GenTG	bis zu einem Viertel der erhobenen Gebühr nach den Nummern 1 oder 2
4	Einstweilige Einstellung einer Freisetzung oder eines Inverkehrbringens nach § 20 GenTG	bis zur Hälfte der erhobenen Gebühr nach den Nummern 1 oder 2
5	Erteilung eines Feststellungsbescheids zur Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 GenTG	
5.1	Prüfung und Erteilung des Feststellungsbescheids	4 900 bis 17 400
5.2	Stellungnahme der zuständigen Länderbehörden	nach Zeitaufwand
5.3	Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind	nach Zeitaufwand
6	Nicht einfache schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
7	Bei den Gebührentatbeständen dieses Abschnitts sind neben den Gebühren die Kosten für Bescheinigungen als Auslagen zu erheben.	
8	Als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen sind nach diesem Abschnitt gebühren- und auslagenbefreit.	

Abschnitt 9

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 LFGB	630 bis 15 800
2	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 5 LFGB	610 bis 4 700
3	Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 LFGB	610 bis 6 000
4	Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 LFGB	570 bis 4 800

Abschnitt 10

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Unterabschnitt 1:

Gebühren des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	
1.1	Erstmalige Zulassung	
1.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 1.1.2 erfasst wird	53 900 bis 230 000
1.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	24 000 bis 106 000
1.2	Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
1.2.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1.2.2 erfasst wird	42 000 bis 154 000
1.2.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 200 bis 72 400
2	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	
2.1	Erstmalige Zulassung	
2.1.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 2.1.2 erfasst wird	39 800 bis 130 000
2.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 500 bis 63 600
2.2	Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
2.2.1	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 2.2.2 erfasst wird	17 800 bis 50 700
2.2.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	8 500 bis 24 200
3	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	
3.1	Erstmalige Zulassung	
3.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 3.1.2 erfasst wird	58 100 bis 247 000
3.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	26 400 bis 115 000
4	Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
4.1	Erstmalige Zulassung	
4.1.1	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von der Gebührennummer 4.1.2 erfasst wird	40 600 bis 133 000
4.1.2	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	19 400 bis 63 000
5	Gegenseitige Anerkennung nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	10 300 bis 70 600
6	Änderungen der Zulassungen nach Artikel 44 oder Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
6.1	Änderung der Zulassung von Amts wegen nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	180 bis 4 300
6.2	Änderung der Zulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach § 39 Absatz 4 PflSchG	880 bis 2 100
6.3	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Bezeichnung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, der Änderung des Inhabers der Zulassung oder der Änderung des Vertriebsunternehmens bzw. der Vertriebsenerweiterung	230 bis 730
6.4	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Formulierung	
6.4.1	Im Antragsverfahren	1 600 bis 9 900
6.4.2	Im Anzeigeverfahren	370 bis 1 200
6.5	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Produktion des technischen Wirkstoffs	320 bis 10 200
6.6	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Aufnahme von zusätzlichen oder geänderten Anwendungsgebieten/Anwendungen oder Anwendungsbestimmungen/Auflagen	6 600 bis 51 800
6.7	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Verpackung	400 bis 1 400
6.8	Aufhebung der Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	470 bis 2 000
7	Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
7.1	Gegenseitige Anerkennung einer Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	3 200 bis 16 000
7.2	Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	
7.2.1	Erstmalige Zulassung und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	3 000 bis 20 100
7.2.2	Erneuerung einer Zulassung und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist	2 600 bis 14 100
7.2.3	Erstmalige Zulassung und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	2 800 bis 17 500
7.2.4	Erneuerung einer Zulassung und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist	2 500 bis 11 500

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
8	Zusätzliche Prüfungen, die im Rahmen bestimmter Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich sind	
8.1	Überprüfung der Einhaltung eines festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	1 600 bis 6 100
8.2	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.3	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist	3 800 bis 21 400
8.4	Prüfung zur Vermeidung von Doppelversuchen nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.5	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 400 bis 10 600
8.6	Bewertung eines Berichts nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	nach Zeitaufwand
8.7	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PflSchG	4 600 bis 9 900
8.8	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung mit Luftfahrzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 PflSchG	1 900 bis 15 600
9	Genehmigungsverfahren/sonstige Verfahren	
9.1	Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	190 bis 910
9.2	Genehmigung des Inverkehrbringens oder Genehmigung oder Bearbeitung der Anzeige der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und § 20 Absatz 3 Satz 3 PflSchG	240 bis 2 700
9.3	Vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung von Versuchen nach § 20 Absatz 3 Satz 4 PflSchG	200 bis 530
9.4	Zulassung des Inverkehrbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	510 bis 8 000
9.5	Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG, sowie das Erstellen von Ausfertigungen und Kopien, soweit diese Kosten betreffen, die nicht nach den Auslagentatbeständen der Nr. 14 abgerechnet werden.	29 bis 600
9.6	Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf nach § 51 PflSchG	nach Zeitaufwand
9.7	Genehmigung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 PflSchG	880 bis 8 200

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
9.8	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 PflSchG	10 200 bis 23 500
9.9	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 PflSchG	7 700 bis 27 900
9.10	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 400 bis 10 000
10	Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten, wenn Deutschland Berichtersteller ist, Genehmigung von Grundstoffen	
10.1	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 bis 606 000
10.2	Bearbeitung und Bewertung zusätzlicher oder bestätigender Informationen im Nachgang zur Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts für die Genehmigung eines Wirkstoffs gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	133 000 bis 309 000
10.3	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	216 000 bis 616 000
10.4	Bearbeitung und Bewertung zusätzlicher oder bestätigender Informationen im Nachgang zur Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	44 400 bis 178 000
10.5	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 bis 556 000
10.6	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	227 000 bis 556 000
10.7	Beantragung der Genehmigung eines Grundstoffs nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Kommission auf Veranlassung eines Dritten	65 000 bis 106 000
11	Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, wenn Deutschland Mitberichtersteller ist	
11.1	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	122 000 bis 353 000
11.2	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	122 000 bis 353 000
11.3	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	101 000 bis 290 000
11.4	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	101 000 bis 290 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
12	Zusätzliche Prüfungen/sonstige Verfahren	
12.1	Zusätzliche Prüfung und Bewertung eines Antrags nach Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 800 bis 5 300
12.2	Prüfungen und Bewertungen im Rahmen einer Stellungnahme oder wissenschaftliche/technische Unterstützung gegenüber der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	560 bis 119 000
13	Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel nach den §§ 42, 45 PflSchG	
13.1	Genehmigung eines Zusatzstoffes nach § 42 Absatz 2 PflSchG	1 500 bis 6 200
13.2	Zusätzlich zur Gebührennummer 13.1, wenn eine weitergehende Prüfung des Zusatzstoffes nach Anforderung von Unterlagen und Proben nach § 42 Absatz 3 Satz 4 PflSchG erfolgt	100 bis 9 200
13.3	Änderung der Formulierung oder Kennzeichnung eines nach § 42 Absatz 2 PflSchG genehmigten Zusatzstoffes	100 bis 6 500
13.4	Aufnahme in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel nach § 45 Absatz 3 Satz 2 PflSchG auf der Grundlage einer Mitteilung	1 800 bis 3 500
13.5	Änderungen der Formulierung oder Kennzeichnung des Pflanzenstärkungsmittels gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 PflSchG	1 300
13.6	Untersagung des Inverkehrbringens eines Pflanzenstärkungsmittels nach § 45 Absatz 4 PflSchG	3 900
13.7	Anordnung der Änderung einer Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels nach § 45 Absatz 5 Satz 1 PflSchG	2 200
14	Bei den Gebührentatbeständen dieses Abschnitts sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
14.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln	
14.1.1	Aufwendungen für die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen	
14.1.2	Aufwendungen für die Entseuchung von Böden	
14.1.3	Aufwendungen für den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten	
14.1.4	Aufwendungen für den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen	
14.1.5	Aufwendungen für die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden	
14.1.6	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	
14.1.7	Aufwendungen für die Beschaffung und Entsorgung von Proben	
14.2	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen für	
14.2.1	Aufwendungen für die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen oder Informationen bei dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat	
14.2.2	Aufwendungen für die Entsorgung überzähliger, nicht geforderter Exemplare von Unterlagen	
14.2.3	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	
14.3	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
14.3.1	Versuche, die nach Beginn der Prüfung notwendig werden	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
14.3.2	Aufwendungen für Betriebsstoffe	
14.3.3	Aufwendungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen	
14.3.4	Aufwendungen für den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie besonderen Geräten und Maschinen	
14.3.5	Aufwendungen für die Herstellung der Prüffähigkeit	
15	<p>Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses Abschnitts</p> <p>(1) Die nach den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6.5, 7, 8.7, 9.4, 9.8, 10, 11 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, wenn ein öffentliches Interesse an der Zulassung oder der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels, der Aufnahme des Wirkstoffs in die Verordnung über genehmigte Wirkstoffe nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Genehmigung der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, besteht und ein angemessener wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller nicht zu erwarten ist.</p> <p>(2) Von der Erhebung der nach der Nummer 7 vorgesehenen Gebühr ist auf Antrag des Gebührenschuldners abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels besteht und kein oder nur ein besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller zu erwarten ist. Wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß Satz 1 gebührenfrei ist, werden Auslagen nicht erhoben.</p> <p>(3) Ein öffentliches Interesse im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt in der Regel vor, wenn das Pflanzenschutzmittel oder der Wirkstoff</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist, 2. zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist, 3. für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich ist, um <ol style="list-style-type: none"> a) eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen, b) wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten oder 4. ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist. <p>(4) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Gewinnerwartung des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen. Dabei sind, je nach Art der behördlichen Leistung als gemeinsame oder einzelne Kriterien, insbesondere der Anbauumfang der betroffenen Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schaderregers, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens des Schadorganismus, der zu erwartende Marktanteil des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs und der Entwicklungsaufwand zu berücksichtigen. Kein oder ein nur besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen nach Absatz 2 liegt vor, wenn kein oder nur ein sehr geringer Gewinn zu erwarten ist.</p>	

Unterabschnitt 2

Gebühren des Julius Kühn-Instituts

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	
1.1	Allgemeine Bearbeitung des Antrags	97 bis 350

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1.2	Anbaugeräte, Geräte für das Verteilen von Pellets sowie Granulaten und Stäuben, Selbstfahrgeräte für das Verteilen flüssiger Pflanzenschutzmittel (einschließlich 1 Satz Düsen oder 1 Verteileinrichtung)	2 300 bis 18 600
1.3	Anhänge- und Aufbaugeräte sowie Selbstfahrgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flächenleistungen wesentlich über denjenigen der üblichen Geräte liegen (einschließlich 1 Satz Düsen)	2 600 bis 27 800
1.4	Rückentragbare Motorgeräte	1 300 bis 8 600
1.5	Tragbare Nebelgeräte	1 100 bis 5 900
1.6	Handbetätigte rücken- oder schultertragbare Geräte, einschließlich tragbarer Geräte für geschlossene Räume (z. B. Kleinnebler und -verdampfer)	900 bis 4 900
1.7	Handtragbare Geräte für das Ausbringen fester oder flüssiger Pflanzenschutzmittel	1 000 bis 4 700
1.8	Beizgeräte für Saatgut	2 600 bis 18 600
1.9	Spritzgeräte für Luftfahrzeuge	2 300 bis 21 600
1.10	Spritzgeräte für Schienenfahrzeuge	2 600 bis 29 300
1.11	Sonstige Geräte (z. B. Geräte für Bodenentseuchung, Begasung, Nagetierbekämpfung)	900 bis 18 300
2	Freiwillige Prüfung von Geräteteilen von Pflanzenschutzgeräten nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	
2.1	Spritzgestänge oder Gebläse (einschließlich 1 Düsensatz oder 1 Düsenbogen)	2 400 bis 9 800
2.2	Düsenmundstück, Düsenplättchen- oder Düsenfiltersätze	1 500 bis 6 000
2.3	Schläuche	480 bis 2 300
2.4	Pumpen	590 bis 3 200
2.5	Andere Geräteteile	420 bis 5 500
3	Prüfung einer Variante des Gerätetyps der in den Gebührennummern 1 und 2 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	270 bis 10 200
4	Prüfung der Mängelbeseitigung der in den Gebührennummern 1 und 2 genannten Geräte und Geräteteile nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	210 bis 10 200
5	Erneute Prüfung der in den Gebührennummern 1 und 2 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	210 bis 2 700
6	Prüfung für jeden weiteren Einsatzbereich eines Gerätes oder Geräteteiles der Gebührennummern 1 und 2 nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	690 bis 17 700
7	Freiwillige Prüfung auf das Vorliegen besonderer Anforderungen nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 PflSchG	100 bis 300
8	Freiwillige Prüfung der Abdriftminderung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	340 bis 1 000
9	Freiwillige Prüfung der Pflanzenschutzmitteleinsparung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	340 bis 1 000
10	Anerkennung einer Prüfstelle nach § 52 Absatz 3 PflSchG	340 bis 4 700

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
11	Aufnahme in die Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderungen nach § 57 Absatz 3 PflSchG	59 bis 620
12	Prüfung von Sägeräten nach § 57 Absatz 3 PflSchG	
12.1	Allgemeine Bearbeitung des Antrags	59 bis 400
12.2	Messung der Staubabdrift im Freiland auf Grundlage des Antrags nach Gebührennummer 12.1	1 200 bis 7 200
12.3	Bewertung und Listung	190 bis 680
13	Die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch Pflanzenschutzmittel nach § 57 Absatz 2 Nummer 11 PflSchG ist gebührenfrei.	

Abschnitt 11

Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 TabakerzG	
1.1	Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	8 500 bis 11 200
1.2	Änderung der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	530 bis 9 500
1.3	Erweiterung der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach § 12 Absatz 1 TabakerzG	550 bis 9 500
2	Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 TabakerzG	
2.1	Erstmalige Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	2 300 bis 4 800
2.2	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 5 TabakerzG	610 bis 4 000
2.3	Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	530 bis 4 500
2.4	Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 1 TabakerzG	550 bis 4 300

Abschnitt 12

Verordnung (EU) 2015/2283, Durchführungsverordnung (EU) 2018/456

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Durchführung des Konsultationsverfahrens zur Bestimmung des Status als Novel Food nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/456	680 bis 7 800

Abschnitt 13

Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Festsetzung oder Änderung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 6 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	
1.1	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, der in der EU nicht genehmigt ist	6 200 bis 45 000
1.2	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den in der EU die toxikologischen Endpunkte, aber nicht die für die beantragte Kulturgruppe geltende Rückstandsdefinition festgelegt sind oder eine Rückstandsdefinition zu überprüfen ist	3 300 bis 23 000
1.3	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den in der EU die toxikologischen Endpunkte und die für die beantragte Kulturgruppe geltende Rückstandsdefinition festgelegt sind	2 800 bis 25 000
1.4	Im Falle einer Bewertung von bestätigenden Daten im Nachgang zur Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 12 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	4 300 bis 38 000
2	Bearbeitung und Bewertung eines Verfahrens zur Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten gemäß Artikel 12 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	
2.1	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den Deutschland als bewertender Mitgliedstaat zuständig ist	7 400 bis 54 200
2.2	Im Falle eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten, für den Deutschland als nicht bewertender Mitgliedstaat zuständig ist	1 100 bis 5 600
3	<p>Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses Abschnitts</p> <p>(1) Die nach der Nummer 1 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, wenn ein öffentliches Interesse an der Zulassung oder der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs besteht und ein angemessener wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller nicht zu erwarten ist. Von der Erhebung der in Satz 1 genannten Gebühren ist auf Antrag des Gebührenschuldners abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs besteht und kein oder nur ein besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller zu erwarten ist. Wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach Satz 2 gebührenfrei ist, werden Auslagen nicht erhoben.</p> <p>(2) Ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn das Pflanzenschutzmittel oder der Wirkstoff</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist, 2. zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist, 3. für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich ist, um <ol style="list-style-type: none"> a) eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen oder b) wertvolle Pflanzenbestände zu erhalten <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. ein Pflanzenschutzmittel oder ein Wirkstoff mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist. <p>(3) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne des Absatz 1 ist die Gewinnerwartung des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen. Dabei sind, je nach Art der behördlichen Leistung als gemeinsame oder einzelne Kriterien, insbesondere der Anbauumfang der betroffenen Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schaderregers, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens des Schadorganismus, der zu erwartende Marktanteil des</p>	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
	Pflanzenschutzmittels oder des Wirkstoffs und der Entwicklungsaufwand zu berücksichtigen. Kein oder ein nur besonders geringer wirtschaftlicher Nutzen nach Absatz 1 liegt vor, wenn kein oder nur ein sehr geringer Gewinn zu erwarten ist.	

Abschnitt 14

Arzneimittelgesetz (AMG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Bewertung von Berichten nach § 63h Absatz 5 AMG und Überprüfungen nach § 62 Absatz 6 und § 63h Absatz 6 AMG in Verbindung mit § 62 Absatz 6 AMG	
1.1	Berichtsbewertung im nationalen Verfahren	
1.1.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 200
1.1.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	680
1.2	Berichtsbewertung im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP) oder im dezentralisierten Verfahren gemäß § 25b Absatz 3 AMG	
1.2.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS)	
1.2.1.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	4 000
1.2.1.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 200
1.2.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
1.2.2.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 200
1.2.2.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	680
1.3	Werden gleichzeitig identische periodische Berichte nach den Gebührennummern 1.1 und 1.2 vorgelegt und bewertet, entsteht die Gebühr nach den Gebührennummern 1.1 oder 1.2 nur einmal. Für jeden weiteren identischen periodischen Bericht reduziert sich die Gebühr auf	350
1.4	Überprüfung der Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken und die Koordinierung notwendiger Maßnahmen nach § 62 Absatz 6 AMG, je nach Personal- und Sachaufwand	920 bis 22 500
2	Prüfung von Anzeigen nach § 67 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 14 AMG	280
3	Festlegung einer angemessenen Wartezeit nach § 59 Absatz 2 Satz 2 AMG	
3.1	für ein Arzneimittel mit einem Stoff, der nicht der Einstufung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 entspricht	4 300

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
3.2	für ein Arzneimittel mit einem Stoff, der der Einstufung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 entspricht	1 800

Abschnitt 15

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)

Unterabschnitt 1

Gebühren für
individuell zurechenbare öffentliche Leistungen
des Friedrich-Loeffler-Instituts im Hinblick auf Mittel, die nicht
zur Anwendung am Tier bestimmt sind, sowie für die Untersuchung von
Tieren und Erzeugnissen von Tieren, die
zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Entscheidung über die Zulassung nach § 11 Absatz 2 TierGesG in Verbindung mit § 23 TierImpfStV	
1.1	bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	3 000
1.2	bei erhöhtem Aufwand, insbesondere aufgrund umfangreicher Prüfungen oder Mehrfachprüfungen	4 500
2	Entscheidung über die Verlängerung der Dauer einer Zulassung nach § 26 TierImpfStV	470
3	Entscheidung über die Zustimmung zu einer Änderung nach § 29a TierImpfStV	
3.1	bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	100 bis 500
3.2	bei erhöhtem Aufwand, insbesondere aufgrund umfangreicher Prüfungen	500 bis 1 000
4	Entscheidung über die Freigabe einer Charge nach § 32 Absatz 3 TierImpfStV	
4.1	Prüfungsverfahren bei geringem bis durchschnittlichem Aufwand	470
4.2	Prüfungsverfahren bei erhöhtem Aufwand, insbesondere aufgrund umfangreicher Prüfungen oder Mehrfachprüfungen	700
5	Freistellung von der Chargenprüfung nach § 33 Absatz 3 TierImpfStV	470
6	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 5 TierGesG	190
7	Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 TierGesG	
7.1	Nachweis von Antikörpern im Mikroneutralisationstest	
7.1.1	gegen ein Virus	
7.1.1.1	eine Probe	190

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
7.1.1.2	jede weitere Probe	65
7.1.1.3	jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	20
7.1.2	gegen jedes weitere Virus im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 7.1.1	20
7.1.3	Auswertung eines Mikroneutralisationstests mittels Fluoreszenzverfahren, Immunperoxidasefärbung oder einer ähnlichen Methode, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2	90
7.2	Nachweis von Antikörpern in einem ELISA-System	
7.2.1	gegen ein Antigen	
7.2.1.1	eine Probe	160
7.2.1.2	jede weitere Probe	40
7.2.1.3	jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	20
7.2.2	gegen jedes weitere Antigen im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 7.2	20
7.3	Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen oder von Antigenen gegen ein Antiserum im Immunopräzipitationstest	
7.3.1	eine Probe	180
7.3.2	jede weitere Probe	35
7.4	Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen im Immunoblotverfahren	
7.4.1	eine Probe	120
7.4.2	jede weitere Probe	30
7.5	Nachweis von Antikörpern im Hämagglutinations-Hemmtest	
7.5.1	gegen ein Antigen	
7.5.1.1	eine Probe	140
7.5.1.2	jede weitere Probe	25
7.5.2	gegen jedes weitere Antigen	
7.5.2.1	eine Probe	45
7.5.2.2	jede weitere Probe	25
7.6	Nachweis von Antikörpern in der Komplement-Bindungsreaktion	
7.6.1	eine Probe	200
7.6.2	jede weitere Probe	80
7.7	Nachweis von Antikörpern in der Serumlangsamagglutination	
7.7.1	eine Probe	140
7.7.2	jede weitere Probe	80
7.8	Nachweis von Antikörpern im Rose-Bengal-Test	
7.8.1	eine Probe	140
7.8.2	jede weitere Probe	80
7.9	Virusnachweis in Einschicht-Zellkulturen	180
7.10	Virusnachweis aus Tiersamen, pro Charge	340

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
7.11	Spezifischer Nachweis einer Nukleinsäure	
7.11.1	eine Probe	210
7.11.2	jede weitere Probe	100
7.12	Nukleinsäurecharakterisierung	270
8	<p>Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen dieses Abschnitts Die nach den Nummern 1 und 4 zu erhebenden Gebühren sind auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zu ermäßigen, soweit ein öffentliches Interesse an dem Inverkehrbringen des In-vitro-Diagnostikums aufgrund des Anwendungsgebietes besteht. Ein öffentliches Interesse an dem Inverkehrbringen ist in der Regel dann gegeben, wenn kein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines Tierseuchenerregers zur Verfügung steht.</p>	

Unterabschnitt 2

Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Paul-Ehrlich-Instituts im Hinblick auf Mittel, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Nationale Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels nach § 23 TierImpfStV	
1.1	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels	6 000 bis 20 000
1.2	Zulassung eines parallel importierten immunologischen Tierarzneimittels	1 500
1.3	Zulassung nach Nummer 1.1 unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung	1 500 bis 5 000
2	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP) nach § 24 Absatz 2 TierImpfStV in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG ¹	
2.1	für die Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 500 bis 12 000
2.2	wenn Deutschland RMS ist und das Verfahren für einen weiter hinzukommenden Mitgliedstaat betreut (Repeat Use Verfahren)	500 bis 7 000
2.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist und die Zulassung auf der Grundlage des Beurteilungsberichts eines anderen Mitgliedstaates ergeht	1 500 bis 13 000
2.4	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung	
2.4.1	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 500 bis 6 000
2.4.2	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	500 bis 3 000
3	Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels im dezentralisierten Verfahren (DCP) nach § 24 Absatz 3 TierImpfStV in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2001/82/EG	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
3.1	für die Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	10 000 bis 40 000
3.2	wenn Deutschland RMS ist und das Verfahren für zusätzliche Mitgliedstaaten betreut (Repeat Use Verfahren)	500 bis 7 000
3.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	5 000 bis 18 000
3.4	Zulassung unter Bezugnahme auf die Unterlagen einer bestehenden Zulassung	
3.4.1	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat (RMS) ist	1 500 bis 6 000
3.4.2	Durchführung des Verfahrens, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat (CMS) ist	500 bis 3 000
4	Maßnahmen bei Gefahr in Verzug nach § 11 Absatz 4 TierGesG	
4.1	Vorläufige Zulassung eines immunbiologischen Tierarzneimittels	4 500 bis 15 000
4.2	Endgültige Zulassung desselben Tierarzneimittels nach Erteilung einer vorläufigen Zulassung	nach Bearbeitungsaufwand, jedoch nicht höher als die in Nummer 1.1 vorgesehene Gebühr
5	Verlängerung der Zulassung eines immunologische Tierarzneimittels nach § 26 Absatz 1 TierImpfStV oder im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung	
5.1	Verlängerung bei einem nur in Deutschland zugelassenen immunologischen Tierarzneimittels	1 900
5.2	Verlängerung im MRP oder DCP wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	3 100
5.3	Verlängerung im MRP oder DCP wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 800
5.4	wenn Deutschland im MRP oder DCP als Referenzmitgliedstaat ein Verlängerungsverfahren für zusätzliche Mitgliedsstaaten betreut und keine nationale Verlängerung mehr erforderlich ist	1 500 bis 3 000
5.5	Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis vom Erlöschen der Zulassung aus Gründen des Gesundheitsschutzes nach § 25 Absatz 1 Satz 3 TierImpfStV	100
6	Bearbeitung von Anzeigen zur Änderung einer Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008	
6.1	bei einer größeren Änderung im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 – Typ II-Änderung –,	
6.1.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	2 200
6.1.2	wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	4 000
6.1.3	wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 800
6.2	bei einer geringfügigen Änderung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 – Typ IB Änderung –	
6.2.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	800

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
6.2.2	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	1 300
6.2.3	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	700
6.3	bei einer geringfügigen Änderung im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 – Typ IA Änderung –,	
6.3.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur Deutschland zugelassen ist	360
6.3.2	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	490
6.3.3	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	430
6.4	bei einer Erweiterung der Zulassung im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008	
6.4.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	1 500 bis 5 000
6.4.2	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	4 500 bis 8 000
6.4.3	bei MRP oder DCP-Zulassung, wenn die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 000 bis 4 000
6.5	Wenn bei einem immunologischen Tierarzneimittel mehrere Änderungen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 gleichzeitig beantragt oder mitgeteilt werden und dadurch ein wesentlich geringerer Aufwand entsteht	
6.5.1	für diejenige Änderung, für die nach den Nummern 6.1 bis 6.4 die höchste Gebühr vorgesehen ist	die in Nummer 6.1 bis 6.4 vorgesehene Gebühr
6.5.2	für jede weitere Änderung	ein Viertel bis drei Viertel der jeweils in Nummer 6.1 bis 6.4 vorgesehenen Gebühr
6.6	Wenn für mehrere immunologische Tierarzneimittel eines pharmazeutischen Unternehmers inhaltlich gleiche Änderungen nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beantragt oder mitgeteilt werden	
6.6.1	für diejenige Änderung, für die nach den Nummern 6.1 bis 6.3 die höchste Gebühr vorgesehen ist	die in Nummer 6.1 bis 6.3 vorgesehene Gebühr
6.6.2	für jede weitere Änderung	ein Viertel bis drei Viertel der jeweils in Nummer 6.1 bis 6.3 vorgesehenen Gebühr
6.7	Wenn eine Änderung nach den Nummern 6.1 bis 6.4 eine Änderung der Zulassung in Bezug auf die Kennzeichnung oder die Packungsbeilage nach sich zieht, wird für diese Änderung keine Gebühr erhoben.	
6.8	Wenn die Übertragung einer Zulassung mitgeteilt wird	100
6.8.1	für die Übertragung jeder weiteren Zulassung, soweit sie gleichzeitig beantragt wurde	50
7	Ausnahmegenehmigung (sog. Feldversuchsgenehmigungen) nach § 11 Absatz 5 TierGesG	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
7.1	nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 TierGesG	500 bis 2 000
7.2	nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 TierGesG	500 bis 2 000
7.3	Wenn der Antragsteller für denselben Versuch nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 und 2 TierGesG die Einbeziehung weiterer Betriebe beantragt, pro Antrag	250
7.4	Wenn der Antragsteller für denselben Versuch nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 und 2 TierGesG die Verwendung einer weiteren Charge des zu prüfenden immunologischen Tierarzneimittels beantragt, je Charge	230
7.4.1	Bei Verwendung bereits durch das PEI freigegebener Chargen, je Charge	50
8	Bearbeitung eines regelmäßigen, aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit des immunologischen Tierarzneimittels (PSUR) nach § 30 Absatz 6 Nummer 2 TierImpfStV	
8.1	wenn das immunologische Tierarzneimittel nur in Deutschland zugelassen ist	850
8.2	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland Referenzmitgliedstaat ist	2 200
8.3	bei MRP- oder DCP-Zulassung, wenn Deutschland betroffener Mitgliedstaat ist	1 200
9	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Sammlung und Auswertung von Daten zu unerwünschten Wirkungen von immunologischen Tierarzneimitteln nach § 24 Absatz 11 TierGesG (Pharmakovigilanzinspektionen)	2 500 bis 20 000
10	Bearbeitung von Auflagen	
10.1	nachträgliche Anordnung oder Änderung einer Auflage nach § 23 Absatz 4 Satz 3 TierImpfStV	1 000 bis 15 000
10.2	Überprüfung der Erfüllung einer im Rahmen eines durchgeführten Zulassungs- oder Änderungsverfahrens oder nachträglich angeordneten Auflage	1 000 bis 15 000
11	Staatliche Chargenfreigabe nach § 32 TierImpfStV	
11.1	aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen (dokumentenbasierte Prüfung)	
11.1.1	für monovalente Impfstoffe, Seren, Immunmodulatoren, Tuberkuline und sonstige immunologische Tierarzneimittel	210
11.1.2	für Impfstoffe mit 2-3 Komponenten	210
11.1.3	für Impfstoffe mit 4-6 Komponenten	250
11.1.4	für Impfstoffe mit 7 und mehr Komponenten	260
11.2	Unter Durchführung experimenteller Prüfungen, soweit der Umfang dieser Prüfungen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 TierImpfStV beschränkt ist, zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 11.1	
11.2.1	je In-vitro-Test	1 100
11.2.2	je In-vivo-Test	2 500
11.3	aufgrund der Durchführung der nach § 33 Absatz 2 Satz 1 TierImpfStV vorgesehenen Untersuchungen	500 bis zu der für eine Zulassung nach Nummer 1 jeweils vorgesehenen Gebühr

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
11.4	aufgrund der Prüfergebnisse der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats nach § 32 Absatz 4 Satz 2 TierImpfStV	170
11.5	soweit für die beantragte Charge bereits ein EU-Zertifikat oder ein Chargenfreigabebescheid durch das Paul-Ehrlich-Institut erteilt wurde	160
11.6	soweit mit dem Antrag auf Chargenfreigabe eines Kombinationsimpfstoffes für eine oder mehrere Komponenten ein EU-Zertifikat oder Chargenfreigabebescheid vorgelegt wurde, aber damit nicht alle Komponenten des Impfstoffs abdeckt werden	zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 11.4 oder 11.5 sind die Gebühren nach Nummer 11.1 oder 11.2 hinzuzuaddieren, die sich aus dem Umfang der Prüfung der zusätzlichen Komponenten ergeben
11.7	wenn mehrere Chargen gleichzeitig freigegeben werden, die sich voneinander nur in der Chargenbezeichnung, durch das Volumen des Endbehälters oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheiden	
11.7.1	für die erste Charge	die in Nummer 11.1 bis 11.3 vorgesehene Gebühr
11.7.2	für jede weitere Charge	150
11.8	für experimentelle Prüfungen einer Charge, soweit das Prüfmuster bereits vor Antragstellung eingereicht (sog. Paralleltestung), aber im Nachgang keine staatliche Chargenprüfung beschieden wird	die in Nummer 11.2.1 bis 11.2.2 vorgesehene Gebühr
11.9	Erteilung eines sog. EU-Zertifikats als Official Medicinal Control Laboratory (OMCL)	die in Nummer 11.1 und 11.2 vorgesehene Gebühr
11.9.1	soweit es sich um eine Charge handelt, die bereits durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben wurde	170
11.10	bei parallelimportierten oder -vertriebenen Arzneimitteln	120
12	Beratungen zu den Verfahren nach TierGesG und TierImpfStV außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens - auch telefonisch - und deren Vor- und Nachbereitung sowie nicht einfache schriftliche Auskünfte je Mitarbeiter pro Stunde	97
13	Zu den Gebühren dieses Abschnitts werden die Kosten für Bescheinigungen und Zweitschriften als Auslagen erhoben.	50 je Ausfertigung

¹ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14; L 86 vom 24.3.2012, S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 16

Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und Sortenschutzgesetz (SortG)

Vorbemerkung

Die aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

Artengruppe 1

Getreide einschließlich Mais

Unterartengruppe 1.1

Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommergerste, Mais

Unterartengruppe 1.2

Sommerhafer, Sommerweichweizen

Unterartengruppe 1.3

Sonstige Getreidearten

Artengruppe 2

Futterpflanzen

Unterartengruppe 2.1

Deutsches Weidelgras

Unterartengruppe 2.2

Welsches Weidelgras, Rotschwingel, Ölrettich, Futtererbse

Unterartengruppe 2.3

Sonstige Futterpflanzen

Artengruppe 3

Öl- und Faserpflanzen

Unterartengruppe 3.1

Winterraps

Unterartengruppe 3.2

Sommerraps, Weißer Senf

Unterartengruppe 3.3

Sonstige Öl- und Faserpflanzen

Artengruppe 4

Rüben

Unterartengruppe 4.1

Zuckerrüben

Unterartengruppe 4.2

Runkelrüben

Artengruppe 5

Kartoffel

Artengruppe 6

Reben

Artengruppe 7

Sonstige landwirtschaftliche Arten

Artengruppe 8

Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen

Artengruppe 9

Obstarten

Artengruppe 10

Gehölzarten

Artengruppe 11

Zierpflanzenarten

Unterabschnitt 1

Gebühren für Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 SortG	660
102	Registerprüfung nach § 26 Absatz 1 bis 4 SortG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	1 900
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 500

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro																																
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 200																																
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 600																																
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 300																																
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 100																																
102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	1 900																																
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 500																																
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 200																																
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 300																																
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 200																																
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5	1 900																																
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6	1 700																																
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 200																																
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 500																																
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9	1 700																																
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10	1 800																																
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000																																
102.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle nach § 26 Absatz 2 SortG, einmalig	400																																
103	Bei den Gebührentatbeständen der Nummer 102 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.																																	
104	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 - 30 000																																
110	Jahresgebühren	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Artengruppe</th> </tr> <tr> <th>1.1</th> <th>1.2</th> <th>1.3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1</td> <td>2.2</td> <td>2.3</td> </tr> <tr> <td>3.1</td> <td>3.2</td> <td>3.3</td> </tr> <tr> <td>4.1</td> <td>5</td> <td>4.2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>8</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>9</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>10</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>11</td> </tr> </tbody> </table>			Artengruppe			1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4.1	5	4.2		6	7			8			9			10			11
Artengruppe																																		
1.1	1.2	1.3																																
2.1	2.2	2.3																																
3.1	3.2	3.3																																
4.1	5	4.2																																
	6	7																																
		8																																
		9																																
		10																																
		11																																
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht																																	
110.1.1	1. Schutzjahr	400	200	100																														
110.1.2	2. Schutzjahr	500	300	150																														
110.1.3	3. Schutzjahr	600	400	200																														
110.1.4	4. Schutzjahr	700	500	250																														
110.1.5	5. Schutzjahr	900	600	300																														

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
110.1.6	6. Schutzjahr und folgende, je Schutzjahr	1 100	750	400
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes nach § 10c SaatG	100	100	100
120	Sonstige Verfahren			
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes nach § 12 Absatz 1 SaatG		780	
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 und § 31 Absatz 1 SaatG oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen nach § 28 Absatz 3 SaatG		200	
123	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 26 Absatz 5 SaatG		400	

Unterabschnitt 2

Gebühren für Verfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
200	Verfahren der Sortenzulassung			
201	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG		520	
202	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 BSAVfV			
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		1 900	
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1 500	
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 200	
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1 600	
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1 300	
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1 100	
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		1 900	
202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1 500	
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1 200	
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1 300	
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1 200	
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5		1 900	
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6		1 700	
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben nach § 42 Absatz 4a SaatG zusätzlich		200	
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7		1 200	
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1 500	
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9		1 700	
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10		1 800	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro																		
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000																		
202.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	400																		
203	Wertprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 3 BSAVfV																			
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	3 700																		
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 500																		
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 500																		
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	3 700																		
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400																		
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500																		
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900																		
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500																		
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500																		
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300																		
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500																		
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280																		
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500																		
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Reben nach § 30 Absatz 4 SaatG																			
204.1	durch gesonderten Anbau	3 000																		
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung	500																		
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig	650																		
205	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 202, 203, 204 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.																			
206	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 bis 30 000																		
207	Gesamtliste der Obstsorten																			
207.1	Eintragung einer bereits vor dem 30. September 2012 in den Verkehr gebrachten Sorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 5 SaatG	30																		
207.2	Eintragung einer Amateursorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 6 SaatG	30																		
207.3	Erneuerung der Eintragung nach § 57a Absatz 4 SaatG	30																		
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Artengruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.1</td> <td>1.2</td> <td>1.3</td> </tr> <tr> <td>2.1</td> <td>2.2</td> <td>2.3</td> </tr> <tr> <td>3.1</td> <td>3.2</td> <td>3.3</td> </tr> <tr> <td>4.1</td> <td>5</td> <td>4.2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Artengruppe			1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4.1	5	4.2		6	8
Artengruppe																				
1.1	1.2	1.3																		
2.1	2.2	2.3																		
3.1	3.2	3.3																		
4.1	5	4.2																		
	6	8																		

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
				9
210.1	1. Zulassungsjahr	400	200	100
210.2	2. Zulassungsjahr	500	300	150
210.3	3. Zulassungsjahr	600	400	200
210.4	4. Zulassungsjahr	700	500	250
210.5	5. Zulassungsjahr	900	600	300
210.6	6. – 25. Zulassungsjahr, je Zulassungsjahr	1 100	750	400
210.7	26. Zulassungsjahr und folgende, je Zulassungsjahr	500	300	150
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG			
221	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	450		
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung			
222.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	3 700		
222.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 500		
222.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 500		
222.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	3 700		
222.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400		
222.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500		
222.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900		
222.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500		
222.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500		
222.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300		
222.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500		
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280		
222.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500		
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG			
231	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	450		
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung			
232.1	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung außer Artengruppe 6	750		
232.2	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung bei Artengruppe 6	500		
240	Sonstige Verfahren			
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG	200		
242	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	250		
243	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit			
243.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Absatz 3 SaatG fallen	80		
243.2	bei Sorten anderer Arten nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SaatG	250		

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
244	Festsetzung einer Auslauffrist für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	410
245	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 44 Absatz 5 SaatG	400
246	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen nach § 3a Absatz 2 und 3 SaatG	200
247	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung nach § 33 Absatz 8 der Saatgutverordnung (SaatV)	150
248	Nachprüfung von Saatgut	
248.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut nach § 16 SaatV	180
248.2	Nachprüfung von Standardsaatgut nach § 21 Absatz 4 SaatV	180
3	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in Verbindung mit der Erhaltungssortenverordnung	
300	Verfahren der Sortenzulassung nach § 41 SaatG	
301	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG in Verbindung mit § 4 der Erhaltungssortenverordnung	30
302	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4 der Erhaltungssortenverordnung	
302.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten	190
302.2	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	30
310	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	30
320	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG	
321	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	30
330	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG	
331	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	30
332	Prüfung des Antrags auf Eintragung als weiterer Züchter aufgrund der Übernahme der Erhaltungszüchtung nach § 48 SaatG	30
340	Sonstige Verfahren	
341	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG, je Sorte	30
342	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	30
343	Festsetzung einer Auslauffrist für das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Erhaltungssorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	30

Abschnitt 17:

Weitere Gebührenbefreiungen

**nach Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung,
Holzhandels-Sicherungs-Gesetz**

Nummer	Gebühren- und Auslagenbefreiung
1	Die Vergabe einer Handelsbezeichnung für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf Antrag eines Marktbeteiligten nach § 3 Fischetikettierungsgesetz und § 3 Fischetikettierungsverordnung ist gebührenfrei.
2	Die Prüfung der Dokumente nach § 6 Holzhandels-Sicherungs-Gesetz in Umsetzung der in § 1 Absatz 2 Holzhandels-Sicherungs-Gesetz genannten EU-Verordnungen ist gebührenfrei.